

Bebauungsplan „Zum Allengrund“

in der
Ortsgemeinde Altenbamberg

Planteil A

- Bebauungsplan „Zum Allengrund“ -

Teil B

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen-
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen-
- Empfehlungen und Hinweise -

Teil C

- Begründung -

Teil D

Fachbeitrag Naturschutz als gesonderter Teil der Begründung

Anlagen zum Bebauungsplan

- (1) Städtebaulicher Gestaltungsentwurf -
 - (2) Schnitt A-A -
- (3) Bewertung und Bemessung des Oberflächenwassers -
 - (4) Entwässerungskonzept -
- (5) Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan „Zum Allengrund“
in der Ortsgemeinde Altenbamberg -
- (6) Gutachtliche Stellungnahme zu den auf die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Zum Frauenkopf“
in Altenbamberg einwirkenden Geräuschmissionen durch Straßenverkehr -

**Bebauungsplan
„Zum Allengrund“
Ortsgemeinde Altenbamburg**

Fachbeitrag Naturschutz

Auftraggeber:

**Ortsgemeinde Altenbamburg
Rheingrafenstraße 11
55583 Bad Kreuznach**

Stand: Oktober 2019

Aufgestellt:

LF  PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: buero@lf-plan.de
www. lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
2	BESCHREIBUNG DES PROJEKTES	1
2.1	Angaben über den Standort	1
2.2	Art und Umfang des Vorhabens	2
3	AUSGEWIESENE SCHUTZGEBIETE UND SONSTIGE NATURSCHUTZFACHLICH RELEVANTE FLÄCHEN	3
3.1	Schutzgebiete	3
3.2	Schutzwürdige Biotope und gesetzlich geschützte Biotope	3
3.3	Planung vernetzter Biotopsysteme	4
3.4	Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg	4
4	SCHUTZGUTBEZOGENE BESTANDSERFASSUNG UND PROGNOSE ÜBER DIE ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	5
4.1	Boden/Geologie und Fläche	5
4.2	Wasser.....	6
4.3	Klima und Luft	6
4.4	Flora, Fauna und biologische Vielfalt.....	7
4.4.1	Darstellung des vorhandenen Vegetationsbestandes sowie der Biotoptypen	7
4.4.2	Fauna.....	9
4.5	Landschaftsbild und Erholung	10
4.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	11
4.7	Mensch und menschliche Gesundheit.....	11
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	12
5.1	Darstellung der Beeinträchtigungen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Prüfung zum Artenschutz).....	12
6	GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN	17
6.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	17
7	VORSCHLÄGE ZU UMWELTRELEVANTEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)	17
8	ZUSAMMENFASSUNG	23
9	GEHÖLZLISTE	24
10	LITERATURVERZEICHNIS	25

ANLAGE:

Bestandsplan, M 1:1.000

Maßnahmenplan, M 1: 1.000

1 EINLEITUNG

Im Westen der Ortsgemeinde Altenbamburg ist westlich der Straße „Zum Allengrund“ die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes „Zum Allengrund“ vorgesehen. Das Plangebiet schließt im Osten an die Wohnbebauung entlang der Straße „Zum Allengrund“ an, während im Süden die Wohnbebauung an die Straßen „Zum Frauenkopf“ und „Auf den Acht Morgen“ anschließt. Im Osten und Norden grenzen Wiesen- sowie Waldflächen an.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB, welcher verfahrenstechnisch dem § 13a entspricht.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes bis zu einer Grundfläche bis 20.000 m² zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt und zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Daher entfällt die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung und somit auch die Kompensationsverpflichtung für Eingriffe; das Vermeidungsgebot und die artenschutzrechtlichen Belange sind hingegen zu berücksichtigen.

Die naturschutzrechtlichen Belange bleiben jedoch Bestandteil der Abwägung (§ 1 Abs. 4 Nr. 7 BauGB) und sind im Rahmen des Verfahrens sachgerecht darzustellen.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die relevanten Schutzgüter von Natur und Landschaft und dient als Abwägungsgrundlage für das weitere Verfahren.

2 BESCHREIBUNG DES PROJEKTES

2.1 Angaben über den Standort

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Altenbamburg. Altenbamburg ist eine Gemeinde im Landkreis Bad Kreuznach in etwa 9 km Entfernung in südlicher Richtung der Stadt Bad Kreuznach.

In der Gemarkung Altenbamburg bilden die Parzellen 416/1, 416/2, 417/1, 417/2, 417/3, 420, 421, 422/19, 422/13, 422/21, 422/15, 422/17, 422/22, 422/23, 424, 426, 427, 429, 430/2, 432, 431, 534/6, 1948, 1949, 1950, 1933, 430/3 und Teilbereiche der Parzelle 1972 (Gemarkung Altenbamburg) den Geltungsbereich des Vorhabens. Das Neubaugebiet soll über die Straße „Zum Frauenkopf“ im Süden erschlossen werden. Die innere Erschließung erfolgt durch zwei Stichstraßen. Im Norden schließt der vorgesehene Wirtschaftsweg an das Wirtschaftswegenetz an.

Das Plangebiet selbst stellt sich im Wesentlichen als eine brachgefallene Fettwiese dar, welche von einzelnen Gehölzstrukturen akzentuiert wird.

Das unmittelbar angrenzende Umfeld zeichnet sich durch weitere Grünlandflächen, Gebüsch mittlerer Standorte, Einzelbäume und Baumgruppen sowie Waldflächen westlich und nördlich des Plangebietes aus. Die Landschaft östlich des Plangebietes wird durch die Siedlungslage von Altenbamburg samt Gartenstrukturen gekennzeichnet.



Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Ortsgemeinde Altenbamburg (Quelle: LANIS, unmaßstäblich)

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Der gesamte Geltungsbereich des Vorhabens umfasst eine Fläche von rd. 25.040 m², von denen ca. 14.795 m² als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Das Allgemeine Wohngebiet wird dabei in zwei Bereiche aufgeteilt (**A** und **B**). Als überbaubare Grundstücksfläche werden ca. 5.918 m² vorgesehen. Weiterhin umfasst das Plangebiet Verkehrsflächen (ca. 3.820 m²), öffentliche Grünflächen (ca. 805 m²), Waldflächen (4.265 m²) und Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (ca. 1.285 m²). Etwa 70 m² werden als private Grünfläche ausgewiesen.

Der Bebauungsplan sieht für das Allgemeine Wohngebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 für beide Bereiche vor. Darüber hinaus ist eine abweichende Bauweise vorgesehen und es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Wirkfaktoren

Die Realisierung der Planung wird zu einer Veränderung der vorhandenen Biotopstrukturen und der Landschaft führen. Die wesentlichen Wirkfaktoren, die sich im Zuge der Baumaßnahmen einstellen werden, bilden:

Baubedingte Wirkfaktoren

- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, usw.
- Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen durch Baumaschinen, Anlieferverkehr, Bautätigkeiten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Gebäude (Versiegelung, Verlust von Vegetationsbeständen, Zerstörung von Lebensräumen von Flora und Fauna)
- Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes durch die Errichtung der Wohngebäude

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- projektspezifische Steigerung des Verkehrs und damit verbundene Erhöhung von Schadstoffemissionen und Lärm, projektspezifische Erhöhung der CO₂-Emissionen
- Störungen der umliegenden Biotope durch die Erhöhung von Lärmemissionen und optischen Reizen

3 AUSGEWIESENE SCHUTZGEBIETE UND SONSTIGE NATURSCHUTZ-FACHLICH RELEVANTE FLÄCHEN

3.1 Schutzgebiete¹

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Nahetal“ (07-LSG-7133-001) sowie des Naturparks „Soonwald-Nahe“ (NTP-071-004).

Schutzgebiete nach dem Europäischen Netz Natura 2000 (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind nicht vorhanden.

3.2 Schutzwürdige Biotope und gesetzlich geschützte Biotope²

Teilbereiche des schutzwürdigen Biotops „Waldkomplex westlich Altenbamburg“ (BK-6212-0190) verlaufen innerhalb des Geltungsbereiches. Dies betrifft insbesondere das Gebüsch mittlerer Standorte im Norden des Plangebietes, das sich komplett innerhalb des Plangebietes befindet.



Abb. 2: Lage des Plangebietes zum schutzwürdigen Biotop „Waldkomplex westlich Altenbamburg“

¹ http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

² http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Im Plangebiet selbst sind weder Biotoptypen des § 30 BNatSchG noch Biotop im Sinne des § 15 LNatSchG vorhanden. Westlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich artenreiche und magere Wiesenflächen, die unter den gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG fallen.

Eine Teilfläche (ca. 4.270 m²) im Norden des Plangebietes befindet sich innerhalb des schutzwürdigen Biotopes 0190 „Waldkomplex westlich Altenbarnberg“. Diese Teilfläche umfasst ein Gebüsch mittlerer Standorte und kleinflächige Grünlandbereiche. Der Biotopkomplex umfasst einen Eichen-Trockenwald, Hainbuchen-Niederwälder, einen Buchenwald und Kiefernwäldersowie eine Streuobstwiese, artenreiche Wiesen und Gebüschbestände. Das schutzwürdige Biotop wird als regional bedeutsam im Biotopverbund xerothermophiler Wälder und artenreicher Wiesen bezeichnet.

3.3 Planung vernetzter Biotopsysteme³

Die „Planung vernetzter Biotopsysteme“ des damaligen LUWG Rheinland-Pfalz von 1998 für den Landkreis Bad Kreuznach sieht für das Vorhabengebiet keine Maßnahmen vor.

3.4 Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg

Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Bad Münster am Stein-Ebernburg wird der Planungsraum als geplante Wohnbauflächen ausgewiesen. Einzig die bewachsenen Flächen im Norden des Plangebietes werden als Flächen für Wald dargestellt.

Da der Bebauungsplan die Sicherung der Waldflächen vorsieht, wird der vorliegende Bebauungsplan daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

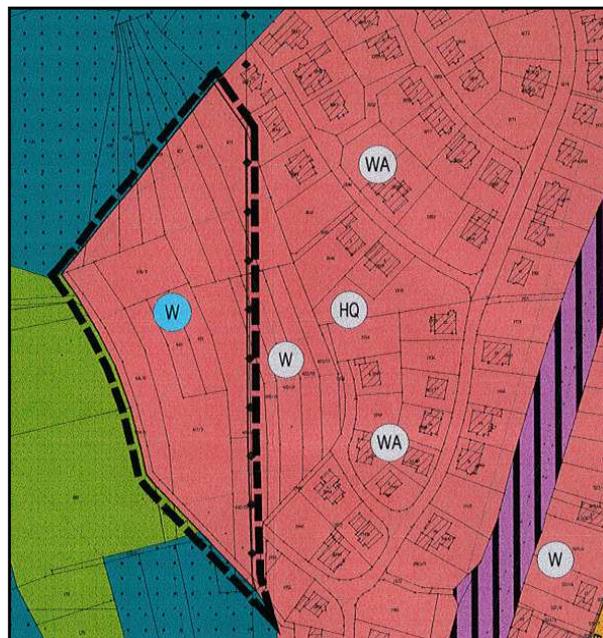


Abb. 3: Ausschnitt der Ortsgemeinde Altenbarnberg aus dem FNP Bad Münster am Stein-Ebernburg mit Darstellung der ausgewiesenen Wohnbauflächen

³ LfUG & FÖA (1998): *Planung vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Bad Kreuznach*

4 SCHUTZGUTBEZOGENE BESTANDSERFASSUNG UND PROGNOSE ÜBER DIE ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

4.1 Boden/Geologie und Fläche⁴

Im Rahmen der Bodenentwicklung entstanden aus dem vorliegenden Ausgangsmaterial Braunerden und Regosole aus Rhyolith oder Decait (Rotliegend). Im Plangebiet wird der Boden aus Lehm zusammengesetzt.

Aufgrund der Lage und der historischen Nutzung als Landwirtschaftsfläche ist davon auszugehen, dass die Bodeneigenschaften mehr oder minder leicht anthropogen beeinflusst sind.

Altablagerungen/Altlasten/Altstandorte

Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt.

Radon

Das Plangebiet liegt nach der Radonprognosekarte des Landesamts für Bergbau und Geologie Rheinland-Pfalz innerhalb eines Bereichs miterhöhtem Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³). Im Rahmen der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte die Durchführung einer orientierenden Langzeitmessung von Radon in der Bodenluft. Die Messungen wurden von der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH durchgeführt.

Gemäß den Angaben im umwelttechnischen Kurzbericht (Radonmessung) vom 14.01.2019 wurden drei Langzeitmessungen nach der Bohrlochmethode getätigt. Die Messungen ergaben, dass im Gebiet Konzentrationen von 13.000 Bq/m³ bis 22.000 Bq/m³ vorherrschen. Das Plangebiet kann somit in die Kategorie 1 (Niedriges Radonpotenzial 0-40.000 Bq/m³) eingestuft werden. Besondere Maßnahmen zum Radonschutz sind daher nicht erforderlich.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

Durch die Ausweisung von Wohngebiets- und Verkehrsflächen wird eine Gesamtfläche in einer Größenordnung von 18.615 m² überplant. Der Bebauungsplan sieht für die Wohngebietsfläche eine Grundflächenzahl von 0,4 vor, wobei geringfügige Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen zulässig sind.

Da keine Angaben über die Bauweise der geplanten Wirtschaftswege sowie Gehwege vorliegen, wird angenommen, dass die Wege asphaltiert bzw. gepflastert werden und somit eine Vollversiegelung des Bodens erfolgen wird.

Der Bau der geplanten Gebäude und der Verkehrsflächen bedingt eine Neuversiegelung in Höhe von ca. 9.738 m², die sich wie folgt aufteilt:

B-Plan „Zum Allengrund“	Flächengröße (in m ²)
Wohngebietsfläche (14.795 m²)	
<i>überbaubare Grundstücksfläche (max. GRZ 0,4)</i>	5.918
<i>nicht überbaubare Grundstücksfläche</i>	8.877
Verkehrsfläche (3.820 m²)	3.820
	Summe der Neuversiegelung ca. 9.738m²

⁴ https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18

Damit verbunden sind Eingriffe in den Bodenhaushalt, die wie folgt aussehen:

- Beeinträchtigung des natürlichen Bodengefüges u. a. durch Verdichtung, Abtrag, und Flächenverlust
- Verlust der Bodenfunktionen wie Lebensraum, Puffer und Filter

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten?

ja / nein

4.2 Wasser

Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 50-75 mm/a, die Grundwasserüberdeckung wird als günstig klassifiziert.⁵

Innerhalb der Grenzen des Plangebietes sind keine **Oberflächengewässer** vorhanden.

Das Plangebiet liegt in der äußeren Zone IV eines großräumigen Heilquellenschutzgebietes (Nr. 401328010) zugunsten der Stadt Bad Kreuznach, Stadtteil Bad Münster am Stein-Bernburg.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- erhöhter Oberflächenabfluss
- Verringerung von Versickerungsflächen
- projektspezifische Erhöhung der Belastungen des Wasserhaushaltes durch Abwässer, usw.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten?

Unter Einhaltung der in der Rechtsverordnung zum Heilenschutzgebiet aufgeführten Gebote und bei einer sachgemäßen Durchführung der Bauarbeiten sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers zu erwarten.

ja / nein

4.3 Klima und Luft

Das Regionalklima wird durch die Lage der Ortsgemeinde an der Grenze zu den Landschaftsräumen „Porphyrbargland von Münster am Stein“ und „Unteres Nahehügelland“ beeinflusst. In diesem Landschaftsraum herrscht eine mittlere Julitemperatur von 17-18 °C. Die Jahresniederschläge liegen zwischen 500 bis 550 mm.⁶

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- Lärm und Schadstoffemissionen während der Baumaßnahme
- projektspezifische Erhöhung von Emissionen (z.B. CO₂)
- Überplanung von Kaltluftentstehungsgebieten

⁵ <http://www.geoportal-wasser.rlp.de>

⁶ LfUG & FÖA (1999): *Planung vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Bad Kreuznach*

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten?

Durch die Festsetzung von Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Begrenzung des baulichen Maßes auf 0,4 und eine offene Bauweise wird dafür gesorgt, dass weiterhin klimatisch bedeutsame Flächen vorhanden sein werden. Somit ist eine nächtliche Abkühlung weiterhin möglich und eine Abbremsung der Luftmassen findet nur in geringem Maße statt.

ja / nein

4.4 Flora, Fauna und biologische Vielfalt

4.4.1 Darstellung des vorhandenen Vegetationsbestandes sowie der Biotoptypen

Die Bestandssituation wurde anhand einer ersten Begehung im Februar 2019 und einer ergänzenden Begehung im Mai 2019 erfasst.

Nachfolgend werden die kartierten Biotoptypen kurz beschrieben. Ein Überblick über die Bestandssituation ist dem Bestandsplan im Anhang zu entnehmen.

Das Untersuchungsgebiet weist folgende Biotoptypen und Strukturen auf:

Grünland

Der Großteil des Plangebietes wird von einer brachgefallenen Fettwiese (**EE 1**) gebildet. Das Grünland weist eine Dominanz von Gräsern auf, was auf einen hohen Nährstoffgehalt bzw. eine falsche Pflege hinweist. Es ließen sich bei der Bestandsaufnahme keine Anzeichen für einen hohen Kräuteranteil erkennen. Bereichsweise sind Verbuschungstendenzen vorhanden, die sich anhand von vermulchten Gehölzstrukturen erkennen lassen. Aufgrund der Gegebenheiten wird nicht von einer aktuellen Nutzung der Grünfläche ausgegangen.



Abb. 4: Darstellung der Bestandssituation der brachgefallenen Fettwiese (Mai 2019)

Direkt westlich an das Plangebiet angrenzend werden die Offenlandflächen von blütenpflanzenreichen und extensiv genutzten Wiesenflächen (**EA 1**) gebildet.

Gehölzbestände

Der von einer Bebauung betroffene Bereich des Plangebietes weist im Grunde eine sehr arme Gehölzstruktur auf. Es wird einzig von jungen Einzelgehölzen (**BF 3**, **BF 4**) (Walnuss, Feldahorn) und Sträuchern (**BB2**) (Weißdorn, Roter Hartriegel) bestanden. Entlang der Stra-

Be „Auf den Acht Morgen“ hat sich eine Strauchhecke aus Feldahorn, Weißdorn und Roter Hartriegel etabliert.

Im Norden des Plangebietes dagegen erstreckt sich eine naturschutzfachlich wertvolle Gehölzformation. Es handelt sich hierbei um ein großflächiges und baumreiches Gebüsch mittlerer Standorte (**BB 9**), bestehend aus Walnuss, Weißdorn, Holunder, Schlehe, Rose und Roter Hartriegel. Einzelne ältere Bäume (Eiche und Ahornbäume) überdecken hierbei den Strauchbestand.



Abb. 5 und 6: Einzelgehölze im Osten und flächige Gebüschstruktur im Norden des Plangebietes (Feb. 2019)

Entlang der Randstrukturen des Gebüsches wurden im Mai 2019 einige Exemplare des Purpur-Knabenkrautes (*Orchis purpurea*) festgestellt. Diese Orchideenart gilt als gefährdet und ist besonders geschützt.



Abb. 7: Zwei Exemplare des Purpur-Knabenkrautes am südlichen Gebüschrand

Das Umfeld des Plangebietes weist dagegen eine heterogene und vielfältige Gehölzstruktur auf, die von Baumgruppen (**BF 2**), Gebüsch (**BB 9**), Waldflächen und einem weiteren flächigen Gebüsch mittlerer Standorte gebildet wird. Augenscheinlich entwickelte sich dieses Gebüsch durch die Aufgabe einer Streuobstwiese, die allmählich stark zuwuchs.

Die Waldformationen im Umfeld des Plangebietes werden von Hainbuchen-Eichenwäldern (**AB 9**) gebildet, wobei Kiefer sowie Vogelkirsche im Bestand eingestreut sind. Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich 2 ältere Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm.

4.4.2 Fauna

Das Plangebiet wird großflächig von einer grasreichen und verbrachten Grünlandfläche eingenommen. Gehölzstrukturen werden von einzelnen Bäumen und Sträuchern ohne nennenswerte faunistische Funktion gebildet. Durch die abwechslungsreiche Gehölzstruktur und die artenreichen Wiesen im Umfeld sind in enger Nachbarschaft zum Plangebiet jedoch Strukturen mit einer pot. hohen faunistischen Bedeutung vorhanden.

Im Süden des Plangebietes entlang von wegbegleitenden und spärlich bewachsenen Böschungflächen wurden zahlreiche Grablöcher von Wildbienen festgestellt. Bei den beobachteten Wildbienen handelt es sich wahrscheinlich um die Arten *Eucera nigrecens* (Langhornbiene) und *Colettes cunicularius* (Frühlings-Seidenbiene) sowie um die parasitierende Blutbiene (*Sphcodes albilabris*). Darüber hinaus konnten zusätzlich einzelne Exemplare des Feldsandlaufkäfers beobachtet werden. Sämtliche genannten Arten sind gem. BArtSchV besonders geschützt.

Darüber hinaus erfolgte im Zentrum des Plangebietes die Sichtung einer Schlingnatter unterhalb einer Kunststoffplatte.

Eine faunistische Erhebung war jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Das Vorkommen von Arten wurde durch eine Potenzialabschätzung anhand der vorliegenden Biototypen und durch die eigenen Beobachtungen ermittelt.

Somit sind folgende Tiergruppen zu erwarten:

Grünland, Gräser- und Kräuterfluren:

Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Spinnentiere, Fledermäuse, Reptilien (Schlingnatter)

Gehölzstrukturen:

Vögel, Fledermäuse, Insekten, Spinnentiere

südexponierte Böschungflächen

Insekten (darunter Wildbienen und Laufkäfer)

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- Verlust von Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräumen (Wiesenbrache, Gräser- und Kräuterfluren, einzelne Gehölze) für Tier- und Pflanzenarten
- mögliche Verdrängung bzw. Tötung von einzelnen Tieren
- Störungen durch die Bauprozesse
- Verlust von 6 Kleingehölzen (Sträucher, junge Bäume), 2 Fichten und ca. 60 m² Gebüschstrukturen
- Gefährdung von Gebüsch, einer Strauchhecke und von einzelnen Bäumen während der Bauarbeiten
- Gefährdung von einzelnen Orchideenpflanzen

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten?

Bezüglich der Schutzgüter biologische Vielfalt, Flora und Fauna wird im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht von erheblichen negativen Auswirkungen ausgegangen. Das Vorhaben sieht die Überplanung einer verbrachten Grünlandfläche vor, die von einer Grasdominanz gekennzeichnet ist. Ausgeprägte Gehölzbestände werden ebenfalls nicht beansprucht. Die überplante Fläche wird nur von wenigen Einzelgehölzen und -sträuchern bestanden, die kei-

ne nennenswerten faunistischen Funktionen übernehmen. Unter diesen Aspekten ist nicht von einem hohen Artenreichtum auszugehen, sodass keine naturschutzfachlich sehr wertvollen Flächen beansprucht werden. Es ist aber anzumerken, dass Grünlandflächen für zahlreiche Lebewesen einen geeigneten Lebensraum darstellen. Durch den Verlust dieser Fläche ergibt sich daher zumindest eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Durch die Anlage der Versickerungsmulden ist mit einem Verlust von zwei Orchideen zu rechnen.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Wildbienen ist jedoch von einem erheblichen Eingriff auszugehen. Durch die Überplanung der Böschungflächen werden inzwischen selten gewordene Niststätten entfallen. Angesichts des Schutzstatus sowie des starken Rückgangs der Wildbienen sind daher entsprechende Maßnahmen aufzustellen, um diese Habitate zu erhalten. Somit kann auch die Erheblichkeit des Eingriffs deutlich minimiert werden.

Unter Umständen kann auch es zu einer Beeinträchtigung der Schlingnatter kommen, sollte das Vorhaben in seiner ursprünglichen Gestaltung umgesetzt werden.

ja / nein

Damit die Auswirkungen der Planung minimiert werden können und somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben, sind die im Kapitel 7 formulierten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Altenbamburg befindet sich in einem Kerbtal der Alsenz, das von bis 200 m hohen und steilen Flanken gekennzeichnet ist. Aufgrund der topographischen Verhältnisse erstrecken sich die Siedlungsflächen entlang der Talräume und bilden dadurch schmale und verzweigte lineare Strukturen.

Das Plangebiet befindet sich an einer nach Osten exponierten Böschungfläche. Im Süden und Osten grenzt bestehende Bebauung an das Plangebiet an. Im Norden befinden sich Waldflächen sowie flächige Gebüschstrukturen. Im Westen sind weitere Wiesenflächen, die stellenweise von Gehölzstrukturen unterbrochen werden, vorhanden.

Das Landschaftsbild in diesem Teilbereich von Altenbamburg wird durch die bewaldeten Hangflächen des Kahlenberges geprägt. Das Plangebiet selber ist durch eine akzent- und abwechslungsarme Biotopstruktur (grasreiche Wiesenfläche) gekennzeichnet.

Durch das Zusammenspiel der unterschiedlichen im Umfeld liegenden Biotopstrukturen (z.B. Gebüschstrukturen, Wiesenflächen, Einzelgehölze, usw.) wird jedoch ein abwechslungsreicher und eng verzahnter Landschaftsteilraum dargeboten, der eine Abwechslung von der im Umfeld von Altenbamburg von Waldflächen dominierten Landschaftsstruktur ermöglicht. Die Bebauung des Plangebietes wird daher zu einer starken Veränderung und Überformung des vorhandenen Landschaftsbildes führen.

Im Westen des Plangebietes verläuft ein schmaler Grasweg, der eine Funktion zur Ortsrand-erholung übernehmen kann. Offizielle Wander- oder Rundwege sind weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld vorhanden.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- Verlust von Offenlandflächen
- Veränderung der Eigenart und bau-technische Überprägung dieses Bereichs von Altenbamburg

- Verlust von Blickbeziehungen zur umliegenden Landschaft

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten?

Durch die Festsetzung von Baumanpflanzungen im Bereich der geplanten Grundstücke sowie den Erhalt der Strauchhecke im Süden wird das Plangebiet in die Landschaft eingebunden. Es wird zudem hierdurch gesichert, dass ein Mindestmaß an Begrünung innerhalb des Plangebietes vorliegen wird, was zu einer Minderung der Auswirkungen der bautechnischen Elemente sorgen wird. Die Beeinträchtigungen sind daher als nicht erheblich anzusehen.

ja / nein

4.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Weder im Plangebiet selbst noch im Umfeld sind archäologische Kulturdenkmäler oder Baudenkmäler bekannt.

Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft eine 20kV Freileitung. Die Planung sieht daher vor, die Leitung unterirdisch zu verlegen. Bei einer sachgemäßen Durchführung der Bauarbeiten sind hierbei keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- keine

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten?

ja / nein

4.7 Mensch und menschliche Gesundheit

Die vorliegenden Strukturen (Gebüschstrukturen, Strauchhecken, Waldbereiche, etc.) innerhalb und außerhalb des Plangebietes haben bzgl. der Wohnqualität und der Erholung eine Bedeutung für die Anwohner im Umfeld.

Aufgrund der Exposition der zu bebauenden Hangfläche liegt eine gute Einsehbarkeit zum Bereich des Plangebietes vor. Durch die geplante Bebauung wird eine Änderung der vorliegenden Eigenart dieses offenen Landschaftsteilbereiches, die zu einer Minderung der Wohnqualität führen kann, erfolgen, wobei nur die Häuser im Süden hiervon betroffen sind.

Hinsichtlich des vorhandenen Radonpotenzials wurde durch die durchgeführte Untersuchung (siehe Kap. 4.1) festgestellt, dass die Fläche des Plangebietes als Kategorie 1 (Niedriges Radonpotenzial 0-40.000 Bq/m³) eingestuft werden kann. Besondere Maßnahmen zum Radonschutz sind daher nicht erforderlich.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

- Bei den baubedingen Wirkfaktoren sind in erster Linie Schadstoffemissionen und Lärmbelastungen während der Bauarbeiten zu nennen, die temporär zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft sowie der Wohnqualität führen. Diese sind jedoch nur temporär.
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität für Teilbereiche der Ortslage durch Veränderung der Eigenart und Schönheit des Geltungsbereichs
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit möglichen Auswirkungen auf die Lärmsituation

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten?ja / nein

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts lagen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung noch nicht vor. Die von der schalltechnischen Untersuchung ggf. formulierten Aussagen bzw. Maßnahmen oder Vorschläge sind daher zu beachten.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE**5.1 Darstellung der Beeinträchtigungen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Prüfung zum Artenschutz)**

Im Zusammenhang mit der Zerstörung der vorhandenen Biotope sind insbesondere Auswirkungen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 des BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 BNatSchG, der sich auf das Töten und erhebliche Stören der vorgenannten Tiere sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezieht (Verbotstatbestände), zu prüfen.

Gemäß Satz 5 des § 44 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für die heimischen europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Mithilfe dieser überschlägigen Prüfung wird ermittelt, ob durch die Planung eine Beeinträchtigung bzw. Störung für die betroffenen Arten gegeben ist. Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung erfolgte eine Einschätzung der Habitatpotenziale der im Gelände vorkommenden Lebensräume für die betroffenen Arten.

Als Grundlage für die Prüfung wurde eine durch das Büro LF-PLAN im Mai 2019 durchgeführte artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung herangezogen. Die Daten und Ergebnisse der Potenzialabschätzung wurden für die vorliegende Prüfung verwendet. Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz sowie mittels der durchgeführten Biotoptypenkartierung. Die so potenziell betroffenen Arten werden in der folgenden Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Auflistung der potenziell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Artengruppe	Artenspektrum ⁷	Mögliche Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Grundlage
Vögel	Alle heimischen europäischen Arten	Entfallen von Lebensräumen temporäre Störungen durch den Baubetrieb ggf. Tötung von Individuen	VS-Richtlinie

⁷ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6113 Bad Kreuznach (www.artefakt.rlp.de)

Artengruppe	Artenspektrum ⁷	Mögliche Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Grundlage
Säugetiere	Alle heimischen Fledermausarten	keine	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
Reptilien	Schlingnatter	Entfallen von Lebensräumen temporäre Störungen durch den Baubetrieb ggf. Tötung von Individuen	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Darstellung der artenschutzrechtlichen Konflikte für die betroffenen Tiergruppen

Vögel

Bei den im Gebiet vorkommenden Vogelarten handelt es sich um in der Regel allgemein und häufig vorkommende Arten, bei denen für die lokalen Populationen noch von einem guten Erhaltungszustand im Raum der Ortsgemeinde Altenbamburg ausgegangen werden kann.

Die Biotopausprägung im Plangebiet weist zum größten Teil jedoch keine besonderen Elemente auf, die eine hohe Attraktivität für Vogelarten besitzen würden. Das Gebüsch mittlerer Standorte im Norden wird als zu erhaltende Waldfläche ausgewiesen, sodass wesentliche Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen nicht eintreten werden. Darüber hinaus wird aufgrund der Vegetationszusammensetzung nicht mit einer arten- und individuenreichen Insektenfauna sowie einem hohen Samenangebot gerechnet. Es wird daher nicht angenommen, dass die Grünlandbrache einen essentiellen und lebenswichtigen Nahrungsraum darstellt.

Während der Bestandsbegehung konnten auch keine Freibrüternester im Gehölzbestand festgestellt werden. Das Plangebiet wird somit nur eine geringe bis mittlere Individuendichte und ein eher begrenztes Artenspektrum aufweisen.

Das Plangebiet nimmt daher in erster Linie eine Funktion als Nahrungsraum ein.

Erläuterung der auftretenden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3

Die vorliegende artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung kommt zum Schluss, dass im überplanten Bereich des Plangebietes keine gefährdeten und seltenen Arten vorkommen werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Gehölze als Niststrukturen genutzt werden können. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden zwei Nistkästen an zwei jungen Bäumen im Süden festgestellt. Es wird daher folgende Maßnahmen festgeschrieben:

Vermeidungsmaßnahme:

- **Die Rodung von Gehölzbeständen ist erst ab Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase von Vögeln durchzuführen.**

Somit wird sichergestellt, dass bei einer evtl. zukünftigen Nutzung der restlichen Gehölzbestände als Bruthabitat keine Auswirkungen in Form von Verletzungen oder Tötung von Individuen erfolgt.

Werden die Baumaßnahmen für die Herstellung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser während der Brutphase durchgeführt, kann ein Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden. Dies liegt daran begründet, dass im Randbereich des Gebüsches Brutvorgänge von Bodenbrütern potenziell stattfinden können. Aus diesem Grund wird folgende Maßnahme notwendig sein:

Vermeidungsmaßnahme:

- **Bei einem Bauvorhaben während der Hauptbrutzeit (Anfang April bis Ende August) sind entlang der Grenze des Gebüsches mittlerer Standorte im Norden des Plangebietes Störvorrichtungen zu platzieren. Dies kann z.B. durch ca. 1-1,5 m hohe Pfähle (über Geländeoberkante) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern bewerkstelligt werden. Die Pfähle sind in einem Abstand von ca. 25 m zueinander aufzustellen. Die Vorrichtungen sind vor Beginn der Brutsaison (vor Anfang März) anzubringen.**

Werden die Baumaßnahmen außerhalb der Brutphase begonnen, werden dann bereits etliche Störungen vorliegen, die eine zukünftige Besiedlung durch die Vogelarten verhindern. In diesem Fall werden Beeinträchtigungen von Vogelarten demnach nicht mehr eintreten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass während der Bauarbeiten Vögel durch Kollisionen verletzt oder getötet werden ist als gering einzuschätzen. Wesentliche Auswirkungen werden sich hierdurch daher nicht einstellen.

Bezüglich des Verbotstatbestandes der Störung wird aufgrund der Zusammensetzung des möglichen Artenspektrums mit Arten eines gleichbleibenden oder zunehmenden Bestandstrends sowie mit ubiquitären (Allerwelts-) Arten nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.

Potenzielle Störungen von gefährdeten Arten (z.B. den Baumpieper) im Randbereich des Gebüschbestandes können jedoch auftreten. Durch die o.g. Maßnahme wird aber dafür gesorgt, dass keine Brutvorgänge in diesem Bereich stattfinden und somit keine brütenden Vogelarten beeinträchtigt werden. Da die Vogelarten, die von der Maßnahme betroffen sind, nicht als standorttreu gelten und jedes Jahr neue Nester bauen, stellt die Maßnahme ebenfalls keine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population dar.

Durch die Beanspruchung einer ca. 2,0 ha großen Wiesenbrache können im Umfeld brütende Vögel durch das Entfallen eines Nahrungshabitats beeinträchtigt werden. Unter Umständen kann sogar ein Verlassen der Fortpflanzungsstätte die Folge sein. Aufgrund der Ausprägung der betroffenen Struktur als grasreiche Wiesenbrache wird nicht von einem essenziellen und lebenswichtigen Nahrungshabitat ausgegangen. Dies trifft auch auf evtl. im Umfeld vorkommende Raubvögel zu, da durch die hohe Grasdichte kein Beutefang erfolgen kann.

Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan die Anlage von Vegetationsflächen im Bereich der Versickerungsmulden und des Regenrückhaltebeckens vor, sodass weiterhin Nahrungshabitate im Plangebiet vorhanden sein werden. Die Beeinträchtigungen werden daher nicht als erheblich angesehen.

Damit die Auswirkungen auf die lokale Vogelwelt dennoch minimiert werden können, wird empfohlen, eine naturnahe Gartengestaltung im Plangebiet anzustreben.

Vermeidungsmaßnahme:

- **Gartengrundstücke sind zur Förderung der Artenvielfalt möglichst naturnah anzulegen. Folgende Leitsätze sind bei der Gestaltung der Grünflächen zu berücksichtigen:**
 - **Anlage von extensiv genutzten Grünflächen wie Wildblumenwiese bzw. -rasen,**
 - **Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Mineraldüngern,**
 - **Verwendung organischer Formen bei Gestaltungselementen,**
 - **Verwendung von naturnahen Materialien,**
 - **Anlage von Saumstrukturen aus gebietsheimischen Wildstauden,**
 - **Fassadenbegrünung,**
 - **Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger durch eine entsprechende Zaungestaltung (mind. 10 cm vom Boden absetzen, kein durchgehender Sockel).**

Durch die Neubaumaßnahme kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für Vogelarten in Form von einzelnen Gehölzstrukturen sowie zwei Nistkästen. Es ist daher sicher zu stellen, dass die Nistkästen im Zuge des Vorhabens von den Besitzern entfernt und an andere Stelle wieder aufgehängt werden.

Vermeidungsmaßnahme:

- **Umsetzung der beiden Nistkästen im Süden des Plangebietes außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens im Winterhalbjahr vor Beginn der Baumaßnahmen und der Brutphase.**

Reptilien

Im Rahmen einer Begehung am 06.05.2019 konnte unterhalb einer Kunststoffplatte eine junge Schlingnatter beobachtet werden. Gemäß der artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wird dem Plangebiet keine optimale Habitatqualität zugesprochen, es handelt sich vielmehr um ein Sekundärhabitat (Ruhe- oder Nahrungshabitat). Es wird nicht angenommen, dass eine lokale Population im Eingriffsbereich existiert.

Da während den Bauarbeiten Individuen verletzt oder getötet werden können sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

- **Vergrämung von etwaigen Individuen aus dem Plangebiet durch Entfernung der Kunststoffplatte aus dem Plangebiet sowie Einstellung der Mahd zur Beibehaltung des aktuellen grasreichen Bestandes, um die Lebensraumqualität zu verringern.**
- **Absuchen der Gebüschränder auf Individuen der Schlingnatter im Vorfeld zur Anlage der Retentionsflächen durch eine Fachperson. Die Baufeldräumung ist in diesem Bereich durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.**

Vermeidungsmaßnahme:

- **Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen in das Baufeld ist entlang der Baufeldgrenzen hin zum Gebüschbestand im Norden ein Reptilienzaun aufzustellen. Dieser ist so zu gestalten, dass er für Schlangen nicht überwindbar ist. Der Reptilienzaun ist regelmäßig auf Schäden durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.**

Die Hauptlebensräume werden im Bereich des Gebüschrandes im Norden des Plangebietes gesehen. Es besteht daher die Gefahr, dass bei der Anlage der Rück- und Versickerungsmulden während sensibler Zeiträume der Verbotstatbestand der Störung erfüllt wird. Aus diesem Grund sind Bauarbeiten im Umfeld des Gebüsches im Norden nur außerhalb der Reproduktionsphase und der Winterruhe durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahme:

- **Die Durchführung der Bauarbeiten zur Anlage der Rückhalte- und Versickerungsmulden im Nordwesten des Plangebietes ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Juni bis Ende September zulässig.**

Die vorliegende Planung bedingt die Umformung und Zerstörung von Ruhestätten und pot. Nahrungsteilräumen. Damit die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von Ruhestätten zu keinem Eintreten der Verbotstatbestände der Zerstörung von Lebensstätten und der Störung führt, ist folgende Maßnahme umzusetzen:

Ausgleichsmaßnahme:

- **Anlage eines Ersatzhabitats im Bereich der geplanten Rückhalte- und Versickerungsmulden sowie des Rückhaltebeckens im Norden des Plangebietes. Die v.g. Strukturen sind so anzulegen, dass ein mosaikartig strukturiertes und mager ausgebildetes Biotop entsteht. Folgende Punkte sind bei der Anlage des Ersatzhabitats zu beachten:**
 - **Anlage einer halboffenen Landschaft mit Rohbodenstellen und lückiger Vegetationsdecke durch die Aussaat einer arten- und blütenreichen Saatgutmischung der Magerrasen**
 - **ggf. mosaikartige Anpflanzung von Kleingehölzen oder Strauchgruppen auf den Flächen (max. 5-10 %)**
 - **Anlage von Versteckstrukturen und Sonnenplätzen z.B.:**
 - **Einzelne flache Steine (ca. 15-20 Stk. ab einer Größe von ca. 70x40 cm)**
 - **4 Totholzhaufen (mind. 1 m³)**
 - **3 Stk. liegendes Totholz (ca. 1-2 m Länge)**
 - **Kein Auftrag von Oberboden**
 - **Verdichtung einzelner Bereiche der Mulden und des Regenrückhaltebeckens zur Schaffung von Wasserstellen**
 - **Ggf. Aufstellen eines Reptilienzaunes zur Vermeidung der Einwanderung in das Baugebiet für die Dauer der Baumaßnahmen**
 - **Entnahme von Einzelgehölzen im Bereich des Gebüsches im Norden des Plangebietes zur Schaffung von attraktiven Randstrukturen**

6 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

Die aufgeführten Beeinträchtigung der Schutzgüter können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert bzw. auf ein unerhebliches Maß eingeschränkt werden.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das Vorhaben sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß
- Zur Reduzierung der Neuversiegelung und zur Verbesserung der Wasserdurchlässigkeit sind wasserdurchlässige bzw. vegetationsfähige Materialien für Stellplätze, Zufahrten, Fußwege, usw. festzusetzen.
- Retention und Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort oder auf angrenzenden Flächen mittels Zisternen oder Dachbegrünung
- Vermeidung von schädlichen Stoffeinträgen in das Erdreich zum Schutz des Grundwassers und des Bodens
- Sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Bodens, Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB
- Sachgerechte Entsorgung von Abbruch- und Aushubmassen, sowie sonstigen bei der Maßnahme anfallenden Abfällen nach § 6 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Durchgrünung des Plangebietes zur Minderung der Beeinträchtigung auf die biologische Vielfalt, auf die lokale Flora und Fauna und zur Verbesserung der Regulierung des Kleinklimas. Vermeidung der Gestaltung von reinen Gartenflächen mit mineralischem Substrat.

7 VORSCHLÄGE ZU UMWELTRELEVANTEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

1. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO**

M 1: Die im nordöstlichen Geltungsbereich vorgesehene Rückhaltefläche ist in möglichst naturnaher Ausbildung herzustellen:

- Ausbildung in Erdbauweise,
- strukturreiche Beckensohle,
- keine Abdeckung mit Oberboden, Entwicklung durch Sukzession.

Anpflanzung der Rückhaltefläche mit gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern bzw. kleinkronigen Laubbäumen auf 5-10 % der Gesamtfläche. Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen entlang der Böschungsoberkanten sind mit einer blütenreichen,

zertifizierten Regio-Saatgutmischung anzusäen und extensiv zu pflegen. Pflege der wiesenartigen Vegetationsflächen durch 1-malige Mahd pro Jahr (Mitte Juli - Mitte Sept.). Das Mahdgut ist abzutransportieren und ein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Vorgaben der Maßnahme **M 17** sind zu beachten.

- M 2:** Innerhalb der nordwestlichen Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist die Anlage von naturnah gestalteten Rückhalte- und Versickerungsmulden mit unregelmäßigen Randausbildungen und flachen Böschungen unter Berücksichtigung und Erhaltung des im Norden angrenzenden Gehölzbestandes sowie der Vorgaben zur Anlage eines Ersatzhabitates der Schlingnatter (**M 17**) vorzusehen.
- M 3:** Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Stellplätze und ihre Zufahrten, Zufahrten zu Garagen, Hauszugänge und Gartenwege ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.
- M 4:** Die unbebauten Grundstücksflächen des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten- oder Grünflächen anzulegen. Mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen, insbesondere entlang von Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft. Es sind vorzugsweise Arten aus der Gehölzliste auszuwählen.

Auf jedem Grundstück ist je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laub-(Obst-)Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind vorzugsweise Bäume II. Ordnung aus der Pflanzliste auszuwählen. Die Standorte für die Bäume sind frei wählbar (die Standorte im beiliegenden Maßnahmenplan dienen nur der Veranschaulichung). Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Die Vorgärten (Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und der vorderen Gebäudeflucht), dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Eine flächige Versiegelung oder eine reine Gestaltung mit mineralischem Substrat (s.g. Stein- bzw. Kiesgärten) ist nicht zulässig.

- M 5:** Auf dem entlang der westlichen Plangebietsgrenze ausgewiesenen 5 m breiten Pflanzstreifen (Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) ist eine zwei- bis dreireihige Gehölzhecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten gem. Gehölzliste unter Berücksichtigung der erforderlichen Grenzabstände anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestens 5 % der anzupflanzenden Gehölze sind in Form von Baumarten II. Ordnung als Heister vorzusehen. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die unter Maßnahme **M 4** anzupflanzenden Bäume können in diese Hecke integriert werden.

Die nicht bepflanzten Flächen sind mit einer kraut- und blütenreichen, standortgerechten und zertifizierten Regio-Saatgutmischung anzusäen und zu einem extensiv gepflegten Gräser- und Kräutersaum zu entwickeln.

- M 6:** Auf den entlang der südlichen, westlichen und östlichen Plangebietsgrenzen dargestellten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzun-

gen ist der vorhandene Gehölzbestand während des Baubetriebes zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Entfallende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

- M 7:** Die im Norden des Plangebietes befindliche Gehölzstruktur ist als Gebüsch mittlerer Standorte dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Randbereiche der Gehölzstruktur sind während des Baubetriebes zu schützen. Eine Entnahme von Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit ist unter Beachtung des Entwicklungszieles und der Vorgaben der §§ 39 ff und 44 ff BNatSchG zulässig.
- M 8:** Der entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende und ausgewiesene Wirtschaftsweg ist zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der biologischen Vielfalt (wegbegleitende Flora) in wasserdurchlässiger Bauweise, vorzugsweise als Grasweg, anzulegen und zu erhalten.
- M 9:** Auf den Parzellen 424 und 426 (Gemarkung Altenbamburg) ist die verbleibende öffentliche Grünfläche außerhalb der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zu extensiv genutzter Wiesenfläche zu entwickeln. Die im Rahmen der Bauarbeiten beanspruchte Flächen sind ggf. nach Beendigung der Baumaßnahmen mit einer kraut- und blütenreichen, standortgerechten und zertifizierten Regio-Saatgutmischung anzusäen.

Gemäß Plandarstellung ist der nördliche Teilbereich der Parzelle 424 als Bautabuzone auszuweisen. In diesem Bereich ist eine Nutzung der Grünfläche als Lager-, Abstell- oder Arbeitsraum nicht zulässig.

Die Pflege der Grünfläche erfolgt durch eine 1-2malige Mahd (Mitte Juni – Mitte Sept.) im Jahr. Das Mahdgut ist abzutransportieren und ein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Zur Förderung der vorkommenden Orchideenpflanzen ist der nördliche Teilbereich nur ab Mitte August bis Ende September einschürig zu mähen.

- M 10** Ausweisung einer zwei Meter breiten öffentlichen Grünfläche entlang des im Süden des Plangebietes befindlichen Fußweges. Die Böschungflächen innerhalb des Grünstreifens sowie im Bereich der Straße „Auf den acht Morgen“ sind zum Erhalt der Niststätten von Wildbeinen dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationsbestände sind zur Verbesserung des Nahrungsangebotes durch eine jährliche Mahd nach der Vegetationsperiode (ab Anfang September) zu pflegen. Alle fünf Jahre sind die Böschungflächen abschnittsweise zu bearbeiten, um neue Rohbodenflächen zu schaffen und ein Überwachsen zu verhindern. Die Durchführung der Bodenarbeiten ist während der Aktivitätszeit der Wildbienen, von Anfang Mai bis Ende Juli, anzusetzen. Pro Arbeitsgang sind nicht mehr als 15 m lange Böschungsabschnitte zu bearbeiten.

2. Hinweise und Empfehlungen

Artenschutzrechtliche Erfordernisse gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 44 ff. BNatSchG

- M 11** Die Rodung von Gehölzbeständen ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen.
- M 12** Bei Erschließungsmaßnahmen während der Hauptbrutzeit (Anfang April bis Ende August) sind entlang der Grenze des Gebüsches mittlerer Standorte im Norden des Plangebietes Störungsvorrichtungen zu platzieren. Dies kann z.B. durch ca. 1-1,5 m hohe Stangen (über Geländeoberkante) mit daran befestigten und im Wind

flatternden Absperrbändern bewerkstelligt werden. Die Stangen sind in einem Abstand von ca. 25 m zueinander aufzustellen. Die Vorrichtungen sind vor Beginn der Brutsaison (sprich vor Anfang März) anzubringen.

M 13 Umsetzen der beiden Nistkästen im Süden des Plangebietes außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens im Winterhalbjahr vor Beginn der Baumaßnahmen und der Brutphase.

M 14 Vergrämung von etwaigen Individuen der Schlingnatter aus dem Plangebiet durch Entfernung der Kunststoffplatte aus dem Plangebiet sowie Einstellung der Mahd zur Beibehaltung des aktuellen grasreichen Bestandes, um die Lebensraumqualität zu verringern.

Absuchen der Gebüschränder auf Individuen der Schlingnatter im Vorfeld zur Anlage der Retentionsflächen durch eine Fachperson. Die Baufeldräumung ist in diesem Bereich durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

M 15 Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen der Schlingnatter in das Baufeld ist für die Dauer der Erschließungsarbeiten entlang der Baufeldgrenzen hin zum Gebüschbestand ein Reptilienzaun aufzustellen. Dieser ist so zu gestalten, dass er für Schlangen nicht überwindbar ist. Der Reptilienzaun ist regelmäßig auf Schäden durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

M 16 Die Durchführung der Bauarbeiten zur Anlage der Rückhalte- und Versickerungsmulden im Nordwesten des Plangebietes ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Juni bis Ende November zulässig.

M17 Anlage eines Ersatzhabitats im Bereich der geplanten Rückhalte- und Versickerungsmulden sowie des Rückhaltebeckens im Norden des Plangebietes. Die v.g. Strukturen sind so anzulegen, dass ein mosaikartig strukturiertes und mager ausgebildetes Biotop entsteht. Folgende Punkte sind bei der Anlage des Ersatzhabitats zu beachten:

- *Anlage einer halboffenen Landschaft mit Rohbodenstellen und lückiger Vegetationsdecke durch die Aussaat einer arten- und blütenreichen Saatgutmischung (Regio-Saatgut) der Magerrasen*
- *mosaikartige Anpflanzung von Kleingehölzen oder Strauchgruppen auf den Flächen (max. 5-10 %)*
- *Anlage von Versteckstrukturen und Sonnenplätzen z.B.:*
 - *Einzelne flache Steine (ca. 15-20 Stk. ab einer Größe von ca. 70x40 cm)*
 - *4 Totholzhaufen (mind. 1 m³)*
 - *3 Stk. liegendes Totholz (ca. 1-2 m Länge)*
- *Kein Auftrag von Oberboden*
- *Verdichtung einzelner Bereiche der Mulden und des Regenrückhaltebeckens zur Schaffung von Wasserstellen*
- *Aufstellen eines Reptilienzaunes zur Vermeidung der Einwanderung in das Baugebiet für die Dauer der Baumaßnahmen*
- *Entnahme von Einzelgehölzen im Bereich des Gebüsches im Norden des Plangebietes zur Schaffung von attraktiven Randstrukturen*

Hinweis: Nach Beendigung der Erschließungsmaßnahmen können im gesamten Plangebiet und Baufeld Lebensraumstrukturen entstanden sein, die für Reptilien attraktiv sind. Es können daher im Rahmen von späteren Baumaßnahmen weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig werden. Dies ist z.B. im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen zu berücksichtigen.

Weitere artenschutzrechtliche Erfordernisse gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 39 ff. BNatSchG

M 18 Orchideenexemplare im Bereich des Baufeldes sind durch eine Fachperson in den von Baumaßnahmen unbeanspruchten Bereich im Norden des Plangebietes umzusetzen.

Wasserrechtliche Hinweise

M 19 Das auf den befestigten Flächen des allgemeinen Wohngebietes (WA) anfallende Regenwasser ist im Zuge einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung mittels Retentionszisternen auf dem selbigen ohne Schädigung Dritter zur Rückhaltung zu bringen. Hierzu ist pro Baugrundstück eine Zisterne mit mindestens 5 m³ Nutzvolumen und 5 m³ Rückhaltevolumen nachzuweisen. Die Zisterne ist mit einem Notüberlauf (Drosselableitung) zu versehen. Das Rückhaltevolumen puffert die anfallenden Abflussspitzen der befestigten Oberflächen. Erst wenn das gesamte Speichervolumen erreicht ist, gelangt das Regenwasser über den Notüberlauf in die öffentliche Regenwasserkanalisation mit teilweiser nachgeschalteter Zuführung in die anzulegende öffentliche Rückhalte- und Versickerungsfläche im nordöstlichen Plangebietsbereich. Die Schwimmerdrossel schafft durch konstant gedrosselten Abfluss regelmäßig ein freies Rückhaltevolumen für die nächste Abflussspitze.

Um die ökologische Effizienz bei der Niederschlagswasserbewirtschaftung zu erhöhen, ist das Regenwasser insbesondere zur Gartenbewässerung zu verwenden (Wiederverwertung).

Hinweise zum Heilquellenschutzgebiet Nr. 401328010

Bei der Errichtung der baulichen Anlagen sind die Schutzbestimmungen der „Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes in den Gemarkungen Bad Münster am Stein-Bernburg – Norheim – Traisen und Bad Kreuznach zugunsten der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 04.10.1985“ bzw. der Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zu beachten.

Hinweise zum Baumschutz

Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Gehölzbestände sind aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Im Fall von Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Bestandes sind daher Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 vorzunehmen.

Als Schutzmaßnahmen sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- keine Abgrabungen und Aufschüttungen im unmittelbaren Wurzelbereich,
- Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich,
- bei Offenlegung von Wurzeln zu erhaltendem, insbesondere älterem Bäumen sind diese gem. DIN 18 920 vor Austrocknung und Beschädigung zu schützen,

- Schutz des Stammes und des Astwerkes bei Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld, ggfs. durch Abmarkierung bzw. Anbringen eines Reptilienzaunes,
- Abgrenzung des Baufelds,
- keine Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen in der Nähe des Gehölzbestandes.

Anpflanzungen

Alle Pflanzungen sind spätestens 2 Jahr nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Es sind vorzugsweise gebietsheimische und standortgerechte Gehölze gem. beigefügter Gehölzliste zu verwenden.

Pflanzabstände: Bei Reihenpflanzungen von Sträuchern ist ein Abstand von 1,50 m zwischen den Pflanzen und von 1 m zwischen den Reihen zu wählen.

Pflanzgrößen: Laubbaum-Hochstämme, 3 x verpfl. Stammumfang mind. 14-16 cm
Obstbaum-Hochstämme: Stammumfang mind. 12-14 cm
Sträucher: verpflanzte Sträucher, ohne Ballen oder mit Container, Höhe mind. 60 - 100 cm

Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen gleicher Art und gemäß der vorgenannten Pflanzgrößen in der Pflanzperiode von Herbst bis Frühjahr zu ersetzen.

Anpflanzung der Strauchhecke (M 5):

Für die Anpflanzung der Strauchhecke ist möglichst autochthones Pflanzgut zu verwenden. Ein hoher Anteil von Dornensträuchern (z.B. Weißdorn, Schlehe, Rosen, usw.) sowie fruchttragende Strauch- oder Baumarten (z.B. Wildobst, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, usw.) ist anzustreben. Der Baumanteil in der Hecke soll nicht mehr als 10 % des gesamten Gehölzanteils betragen. Bäume sind untereinander in einem Abstand von mind. 10 m anzupflanzen.

Empfehlungen zu freiwilligen Maßnahmen

M 20 Gartengrundstücke sind zur Förderung der Avifauna und zur Minderung der Auswirkungen des Verlustes eines Nahrungshabitats (siehe beigefügte artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung) möglichst naturnah anzulegen. Folgende Leitsätze sind bei der Gestaltung der Grünflächen zu berücksichtigen:

- Anlage von extensiv genutzten Grünflächen wie Wildblumenwiese bzw. -rasen,
- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Mineraldüngern,
- Anlage von Saumstrukturen aus gebietsheimischen Wildstauden,
- Fassaden- und Dachbegrünung.

Zur Schaffung von neuen Lebensräumen und zur Minimierung der Auswirkung des Vorhabens auf die lokale Fauna im Allgemeinen sind folgende Leitsätze zu berücksichtigen:

- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (LED, Natriumdampflampen),
- Verwendung von naturnahen Materialien,
- Anbringung von einzelnen handelsüblichen Fledermaus- und Vogelnisthilfen an Gebäuden,
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger durch eine entsprechende Zaungestaltung (mind. 10 cm vom Boden absetzen, kein durchgehender Sockel).

8 ZUSAMMENFASSUNG

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zum Allengrund“ in der Ortsgemeinde Altenbamburg wird aktuell von einer Wiesenbrachfläche mit einzelnen Gehölzen an den Randstrukturen eingenommen.

Die Planung sieht eine zukünftige Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Daneben werden ebenfalls Verkehrsflächen und Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ausgewiesen. Das Plangebiet wird über die Straße „Zum Frauenkopf“ erschlossen.

Der Bebauungsplan bedingt für die geplante Bebauung und Verkehrsflächen eine Neuversiegelung in einem Umfang von ca. 9.738m², was mit Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes verbunden ist.

Für die Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt, Geländeklima/Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kulturgüter sowie Mensch sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Von dem Planvorhaben sind keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung, keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen betroffen. Das Gebüsch mittlerer Standorte im Norden des Plangebietes befindet sich innerhalb des schutzwürdigen Biotops „Waldkomplex westlich Altenbamburg“. Eine Beeinträchtigung des Gehölzes wird nicht angenommen. Darüber hinaus ist vorgesehen, das Gebüsch als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auszuweisen.

Die Planung beansprucht eine großflächige Wiesenbrache, sodass mit Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna zu rechnen ist. Es gehen durch das Vorhaben Lebensräume sowie Ruhe- bzw. Rückzugshabitate für die lokale Fauna verloren.

Mittels der vorzusehenden Durchgrünung des Baugebietes und der Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche im Süden des Plangebietes können Beeinträchtigungen auf die Flora und Fauna und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild minimiert werden. Zur Sicherung des Orchideenbestandes im Plangebiet wird eine Umpflanzung von zwei Orchideenpflanzen sowie eine orchideengerechte Pflege der verbleibenden Grünflächen festgesetzt.

Hinsichtlich planungsrelevanter Arten ist durch das vorliegende Vorhaben vordergründig die lokale Vogelwelt sowie einzelne Individuen der Schlingnatter betroffen. Durch die Realisierung der Planung geht ein pot. Nahrungshabitat für im Umfeld des Plangebietes brütende Vögel verloren und es können während der Baumaßnahmen zur Anlage der Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser einzelne brütende Individuen verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Verletzung von Vögeln werden entlang des Randbereiches des im Norden befindlichen Gebüsches Vergrämußungsmaßnahmen festgesetzt, um eine Besiedlung von Vögeln während der Baumaßnahmen zu vermeiden. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass eine Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutphase erfolgt und die vorhandenen Vogelkästen umgesetzt werden müssen.

Durch die Empfehlung einer naturnahen Gartengestaltung, sowie die Begrünung der Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wird gewährleistet, dass im Plangebiet weiterhin Nahrungsräume für die Avifauna vorliegen.

Hinsichtlich der Schlingnatter werden neue Ruhestätten angelegt und es wird durch eine Bauzeitenbeschränkung und die Überwachung der Bauarbeiten durch eine ökol. Baubegleitung sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Schlange ausbleiben.

9 GEHÖLZLISTE

Vorschläge für Gehölzarten, welche im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen im Planungsraum verwendet werden sollten.

Klein-/Schmalkronige Bäume für private Grünflächen

Laubbäume

<i>Acer campestre</i> i. versch. Sorten	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> . 'Columnare'	-	Säulen-Spitzahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Globosum'	-	Kugel-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'	-	Säulen-Hainbuche
<i>Crataegus</i> 'Paul's Scarlet'	-	Rotdorn
<i>Sorbus</i> i.versch. Sorten	-	Eberesche, Mehlbeere

Obstbäume

Pflaume/Zwetschge	-	Hauszwetschge
Äpfel	-	Alkmene
	-	Engelsberger
	-	Champagner Renette
Quitte	-	Cydora robusta
Birnen	-	Williams Christ
	-	Harrow Sweet

Artenauswahl für Strauchpflanzungen

standortheimische Straucharten

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i>	-	Hecken-Rose
<i>Rosa multiflora</i>	-	Vielblütige Rose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball
<i>Viburnum lantana</i>	-	Wolliger Schneeball

Artenauswahl für Rank- und Kletterpflanzen

<i>Parthenocissus tricuspidata</i>		
<i>Veitchii</i>	-	Wilder Wein
<i>Hedera helix</i>	-	Efeu
<i>Clematis Hybr.</i>	-	Waldrebe
<i>Polygonum auberti</i>	-	Knöterich
<i>Lonicera spec.</i>	-	Geißblatt
<i>Lathyrus spec.</i>	-	Duftwicke

10 LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze

BAUGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434).

LNATSCHG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583).

Literatur und sonstige Quellen

LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ) (2019): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internet-Daten Dienst unter „https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz

GEOPORTAL WASSER (2019): unter: „<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (2019) Online-Kartendienst, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

LAU, M. (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag, Berlin

LFUG & FÖA (1998): Planung vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Bad Kreuznach. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz & Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Oppenheim unter www.lfu.rlp.de

PROF. DR. B. STÜER, (2010), Bauleitplanung, 7. Auflage, Sonderdruck aus Handbuch des öffentlichen Baurechts, Verlag C.H. Beck

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DEUTSCHER BUNDESTAG (2018): Sachstand – Umweltschutzgesichtspunkte bei Bauvorhaben

LEGENDE

Bestand

- Böschung
- Fahrbahn
- Weg
- Gebäude mit Hausnummer
- Zaun
- 20 kV-Freileitung
- 20 kV-Freileitung Mast
- Flurstücksgrenze / -nummer
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Auf dem Fachreche"

Planung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Zum Allengrund"
- Fahrbahn
- Wirtschaftsweg
- Gehweg
- Allgemeines Wohngebiet
- Grundflächenzahl
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grünfläche öffentlich
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
- zu entfernende 20 kV-Freileitung
- unterirdische Leitung
- 20 kV-Freileitung Mast

Beläge:

- Pfl Pflastersteine
- Spl Splitt
- unbef unbefestigt
- wg wassergebundene Decke

BIOTOTYPEN

gem. Biotypenkatalog des Landesamtes für Umwelt, RLP (Stand 05/2018)

A - WÄLDER

- AB 9 Hainbuchen-Eichenmischwald
- BB 2 Einzelstrauch, Laubgehölz
- BB 9 Gebüsche mittlerer Standorte
- BD 2 Strauchhecke
- BF 2 Baumgruppe
- BF 3 Laubbaum
- BF 3 mehrstämmiger Baum
- BF 3 Nadelbaum
- BF 4 Obstbaum

E - GRÜNLAND

- EA 1 Fettwiese, extensiv genutzt
- EA 1 Fettwiese, intensiv genutzt
- EE 1 Brachgefallene Fettwiese

H - WEITERE ANTHROPOGENBEDINGTE BIOTOPE

- HC 2 Grünlandrain
- HJ 1 Ziergarten

L - ANNUELLENFLUREN, FLÄCHENHAFTE HOCHSTAUDENFLUR

- LB 0 Hochstaudenflur, flächenhaft

ÜBERSICHT ZUSATZCODES

- oa - strauchreich
- sth - extensiv genutzt
- stk - intensiv genutzt
- tm - hochstaudenreich
- tl - blütenpflanzenreich

SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE FLÄCHEN UND STRUKTUREN

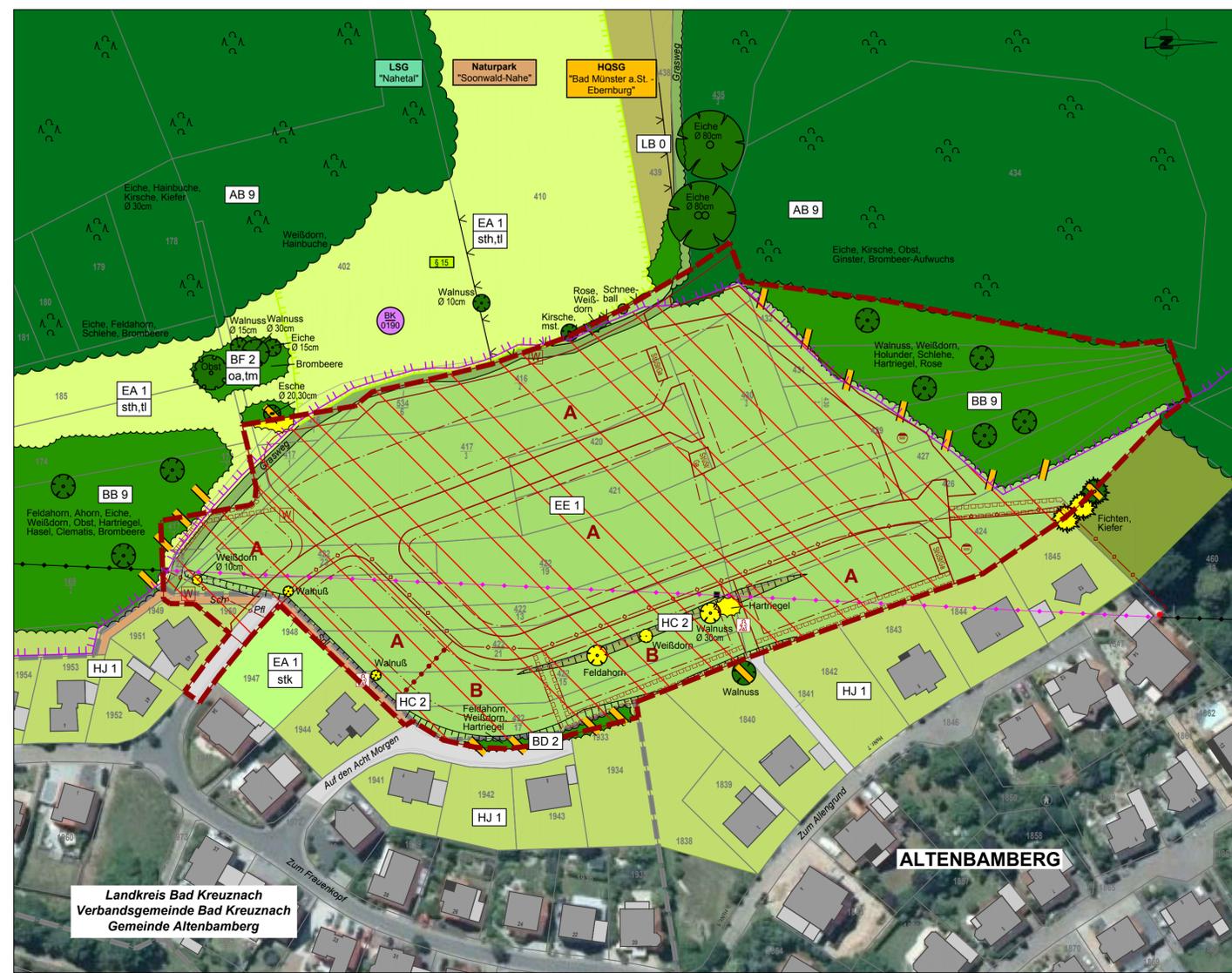
Quelle: ¹ Lanis RLP (http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienst_naturschutz/index.php)
² Geoportal Wasser (<http://www.geoportal-wasser.rlp.de>)

- LSG** - Landschaftsschutzgebiet: 07-LSG-7133-001 "Nahetal"¹
- NTP** - Naturpark: 07-NTP-071-004 "Soonwald - Nahe"¹
- Schutzwürdige Biotope gem. **Biotoptaster** Rhld-Pf., TK 6212 Meisenheim 0190 - Waldkomplex westlich Altenbamberg, Stand 2009¹
- Fläche nach **§ 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** Stand 10 / 2015
3 - Magere Flachland-Mähwiesen (Berg- / Mähwiesen oder Magerweiden)
- HQSG** - Heilquellenschutzgebiet im Entwurf (401328010) "Bad Münster a.St. - Ebernburg", Zone IV²

NUTZUNGSSCHABLONE

A		B		WA
WA	a	WA	a	0,4
0,4	0,8	0,4	0,8	0,4
FH max = 11,00 m	WF max = 1,00 m	FH max = 11,00 m	WF max = 1,00 m	WF max = 1,00 m

Allgemeine Wohngebiete (AWG) sind Gebiete, die für die Errichtung von Wohngebäuden und für die Erhaltung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes zu erhalten sind.
 Die Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß ist 0,4.
 Die Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß ist 0,8.
 Die Firsthöhe (FH) ist 11,00 m.
 Die Wandhöhe (WH) ist 1,00 m.
 Die abweichende Bauweise ist zulässig.
 Einzelhäuser und Doppelhäuser sind zulässig.
 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden je Einzelhaus (E) / je Doppelhaushälfte (DHH) ist 2.



Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die geplante Bebauung
 - Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen
 - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
 - Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung
 - Verlust an Versickerungsfläche
 - Überprägung des Ortsrandes mit technisch-konstruktiven Elementen
 - Veränderung der Eigenart des Planungsraumes durch Änderung der Geländegestalt
- Verlust von Einzelbäumen und Gebüschstrukturen durch die geplante Erschließung
 - Lebensraumverlust für Tiere
 - Verlust gliedernder Landschaftselemente
- Gefährdung von Gehölzbeständen durch potenzielle Beschädigungen während der Bauarbeiten



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10 000

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG		Projekt: Fachbeitrag Naturschutz Bebauungsplan "Zum Allengrund" in der Gemeinde Altenbamberg Bestandsplan	
	Im Heidfeld 3 67688 Rodenbach Tel. 06374 / 9299019 Fax 06374 / 9299024 e-mail buero@lf-plan.de	Auftraggeber: Ortsgemeinde Altenbamberg Rheingrafenstraße 11 55583 Bad Kreuznach	
	Bearbeitet: Achtel / Li Datum: Okt. 2019 Proj.-Nr.: 769 / 19	Maßstab: 1 : 1.000	Plan-Nr.: 1

LEGENDE

Bestand	Planung
Fahrbahn	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Zum Allengrund"
Weg	Fahrbahn
Gebäude mit Hausnummer	Wirtschaftsweg
Zaun	Gehweg
20 kV-Freileitung	WA Allgemeines Wohngebiet
20 kV-Freileitung Mast	Grundflächenzahl
Flurstücksgrenze / -nummer	Baugrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Auf dem Allengrunde, Auf den acht Morgen, Auf dem Fachreche"	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	neue Grenzen
	OG Grünfläche öffentlich
	Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
	Schmutzwasserleitung
	Regenwasserleitung
	20 kV- Stromleitung (unterirdisch)

BIOTOPTYPEN

gem. Biotoptypenkatalog des Landesamtes für Umwelt, RLP (Stand 05/2018)

A - WÄLDER

AB 9 Hainbuchen-Eichenmischwald

B - KLEINGEHÖLZE

BB 2 Einzelstrauch, Laubgehölz

BB 9 Gebüsche mittlerer Standorte

BD 2 Strauchhecke

BF 2 Baumgruppe

BF 3 Einzelbaum, Laubbaum

BF 3 mehrstämmiger Baum

BF 3 Einzelbaum, Nadelbaum

BF 4 Obstbaum

E - GRÜNLAND

EA 1 Fettwiese

H - WEITERE ANTHROPOGENBEDINGTE BIOTOPE

HJ 1 Ziergarten

L - ANNUELLENFLUREN, FLÄCHENHAFT HOCHSTAUDENFLUR

LB 0 Hochstaudenflur, flächenhaft

ÜBERSICHT ZUSATZCODES

oa - strauchreich
sth - extensiv genutzt
stk - intensiv genutzt
tm - hochstaudenreich
tl - blütenpflanzenreich

SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE FLÄCHEN UND STRUKTUREN

Quelle: 1 Lanis RLP (http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)
2 Geoportal Wasser (http://www.geoportal-wasser.rlp.de)

LSG LSG - Landschaftsschutzgebiet: 07-LSG-7133-001 "Nahetal" 1

NTP Naturpark: 07-NTP-071-004 "Soonwald - Nahe" 1

BK Schutzwürdige Biotope gem. Biotopkataster Rhld-Pf., TK 6212 Meisenheim 0190 - Waldkomplex westlich Altenbamburg, Stand 2009 2

LS Fläche nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Stand 10 / 2015 3 - Magere Flachland-Mähwiesen (Berg- / Mähwiesen oder Magerweiden)

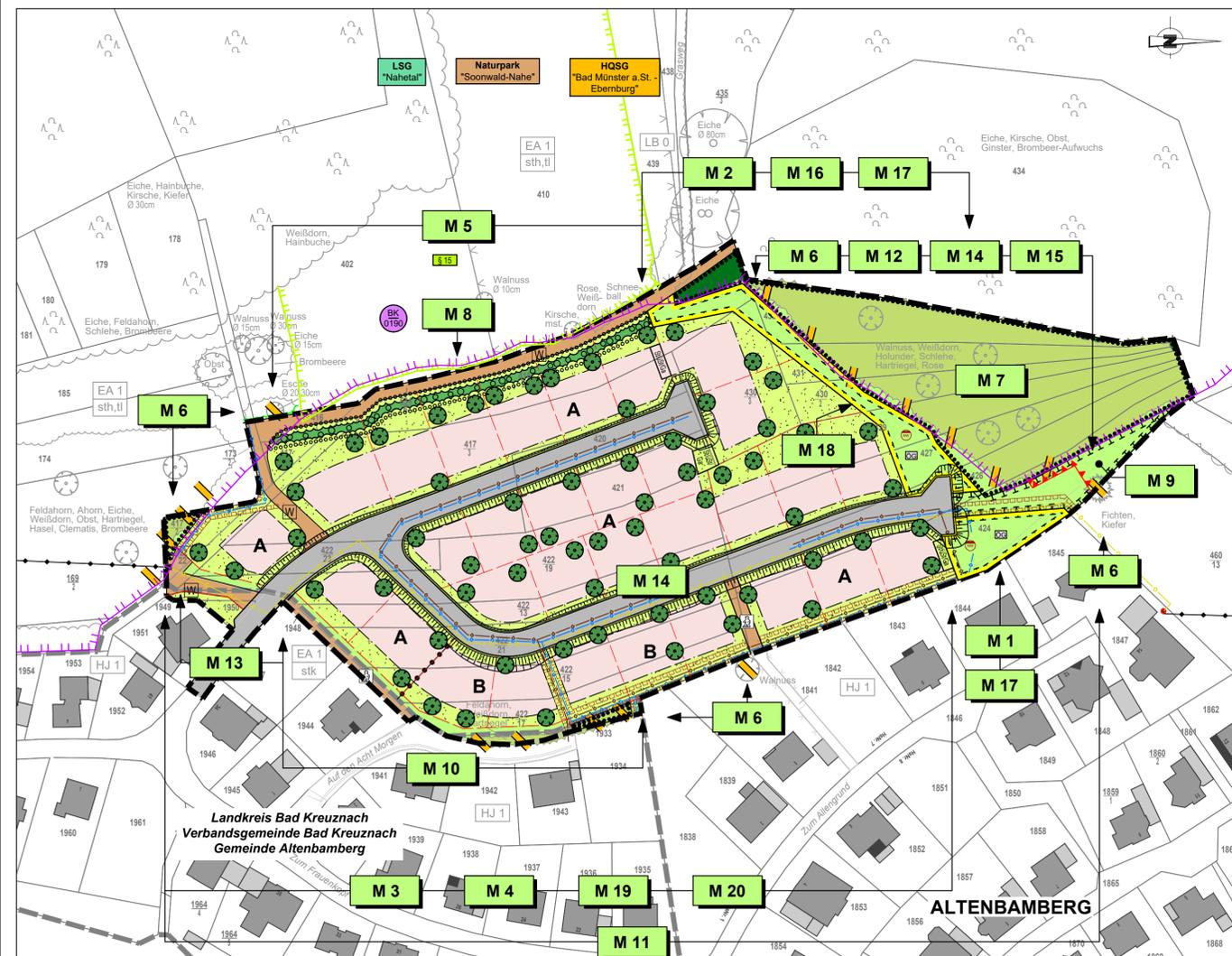
HQSG HQSG - Heilquellenschutzgebiet im Entwurf (401328010) "Bad Münster a.St. - Ebernburg", Zone IV 2

NUTZUNGSSCHABLONE

A		B		WA	
WA	a	WA	a	0,4	
max. 100 qm	max. 100 qm	max. 100 qm	max. 100 qm		Allgemeines Wohngebiet
max. 100 qm	max. 100 qm	max. 100 qm	max. 100 qm		Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
0,4	0,4	0,4	0,4		Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
					Firsthöhe max.
					Wandhöhe max.
					abweichende Bauweise
					Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
					höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden je Einzelhaus (E) / je Doppelhaus (DHH)

ERLÄUTERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN - Fortsetzung

- M 6** Die gem. Pflandarstellung gekennzeichneten Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu erhalten. Dieser Gehölzbestand ist während des Baubetriebes zu schützen.
- M 7** Die im Norden des Plangebietes befindliche Gehölzstruktur ist als Gebüsch mittlere Standorte dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Eine Entnahme von Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit ist unter Beachtung des Erhaltungszweckes, des umliegenden Gehölzbestandes und der Vorgaben der §§ 39 ff und 44 ff BNatSchG zulässig.
- M 8** Der entlang der westlichen Plangebietsgrenzen verlaufende und ausgewiesene Wirtschaftsweg ist in wasserundurchlässiger Bauweise, vorzugsweise als Grasweg, anzulegen und zu erhalten.
- M 9** Auf den Parzellen 424 und 426 ist die verbleibende öffentliche Grünfläche außerhalb der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zu extensiv genutzter Wiesenfläche zu entwickeln. Die Pflege der Fläche erfolgt durch eine 1-2 malige Mahd (Mitte Juni - Mitte Sept.). Das Mahdgut ist abzutransportieren und ein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.
- Gem. Pflandarstellung ist der nördliche Teilbereich der Parzelle 424 als Bautabuzone auszuweisen. In diesem Bereich ist eine Nutzung der Grünflächen als Lager-, Abstell- oder Arbeitsraum nicht zulässig. Zur Förderung der vorkommenden Orchideenpflanzen ist dieser Bereich nur ab Mitte August bis Ende September einschürig zu mähen.
- M 10** Ausweisung einer zwei Meter breiten öffentlichen Grünfläche entlang des im Süden des Plangebietes befindlichen Fußweges. Die Böschungflächen innerhalb des Grünstreifens sowie im Bereich der Straße "Auf den acht Morgen" sind zum Erhalt der Niststätten von Wildbeinen dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationsbestände sind zur Verbesserung des Nahrungsangebotes durch eine jährliche Mahd nach der Vegetationsperiode (ab Anfang September) zu pflegen. Alle fünf Jahre sind die Böschungflächen zu bearbeiten, um neue Rohbodenflächen zu schaffen und ein Überwachsen zu verhindern.
- M 11** Die Rodung von Gehölzbeständen ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen.
- M 12** Bei Erschließungsmaßnahmen während der Hauptbrutzeit (Anfang April bis Ende August) sind entlang der Grenze des Gebüsches mittlerer Standorte im Norden des Plangebietes Störungsmaßnahmen zu platzieren. Dies kann z.B. durch ca. 1-1,5 m hohe Stangen (über Geländeerbente) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbänder bewerkstelligt werden. Die Stangen sind in einem Abstand von ca. 25 m zueinander aufzustellen. Die Vorrichtungen sind vor Beginn der Brutzeit (sprich vor Anfang März) anzubringen.
- M 13** Umsetzen der beiden Nistkästen im Süden des Plangebietes außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens im Winterhalbjahr vor Beginn der Baumaßnahmen und der Brutphase.
- M 14** Vergrämung von etwaigen Individuen der Schlingnatter aus dem Plangebiet durch Entfernung der Kunststoffplatte aus dem Plangebiet sowie Einstellung der Mahd zur Beibehaltung des aktuellen grasreichen Bestandes, um die Lebensraumqualität zu verringern. Absuchen der Gebüschränder auf Individuen der Schlingnatter im Vorfeld zur Anlage der Retentionsflächen durch eine Fachperson. Die Bauferdräumung ist in diesem Bereich durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- M 15** Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen der Schlingnatter in das Baufeld ist für die Dauer der Erschließungsarbeiten entlang der Bauferdengrenzen hin zum Gebüschbestand ein Reptilienzaun aufzustellen. Dieser ist so zu gestalten, dass er für Schlangen nicht überwindbar ist. Der Schutzzaun ist regelmäßig auf Schäden durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.
- M 16** Die Durchführung der Bauarbeiten zur Anlage der Rückhalte- und Versickerungsmulden im Nordwesten des Plangebietes ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Juni bis Ende September zulässig.
- M 17** Anlage eines Ersatzhabitats im Bereich der geplanten Rückhalte- und Versickerungsmulden sowie des Rückhaltebeckens im Norden des Plangebietes. Die v.g. Strukturen sind so anzulegen, dass ein mosaikartig strukturiertes und mager ausgebildetes Biotop entsteht:
- Anlage von Rohbodenstellen, Schotterflächen und lückiger Vegetationsdecke
 - Anpflanzung von Kleingehölzen und Strauchgruppen
 - Anlage von Versteckstrukturen und Sonnenplätzen
 - kein Auftrag von Oberboden
 - Verdichtung einzelner Bereiche der Mulden zur Schaffung von Wasserstellen
 - Entnahme von Einzelgehölzen im Bereich des Gebüsches im Norden des Plangebietes zur Schaffung von attraktiven Randstrukturen
- M 18** Orchideenexemplare im Bereich des Baufeldes sind durch eine Fachperson in den von Baumaßnahmen unbeanspruchten Bereich im Norden des Plangebietes umzusetzen.
- M 19** Anlage von Retentionszisternen mit mind. 5 m³ Nutzvolumen und 5 m³ Rückhaltevolumen pro Baugrundstück. Die Zisternen sind mit einem Notüberlauf (Drosselableitung) zu versehen.
- M 20** Naturnahe Gestaltung der Gartengrundstücke (Empfehlung):
- Anlage von extensiv genutzten Grünflächen (Wildblumenwiesen oder -Rasen)
 - Anlage von Saumstrukturen aus gebietsheimischen Wildstauden
 - Fassadenbegrünung
 - Anbringung von einzelnen Fledermaus- und Vogelnisthilfen
 - Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (LED, Natriumdampflampen)

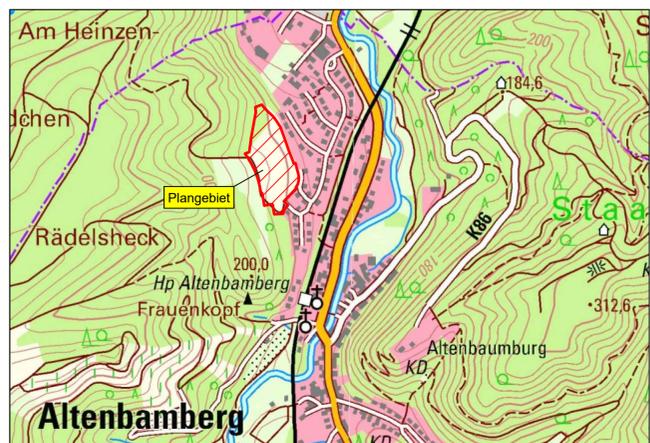


GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

- M ...** Nummer einer grünordnerischen Maßnahme
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Ansaat von gebietsheimischem, krautreichem Saatgut
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Anpflanzung von Laubbaum- / Obstbaum-Hochstämmen
 - Anpflanzung standortheimischer und ortstypischer Gehölzhecken
 - nicht überbaubare, gärtnerisch anzulegende Grundstücksfläche
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
- dauerhaft zu erhaltender Gehölzbestand
 - zu erhaltender und während des Baubetriebes gem. DIN 18 920 zu schützender Gehölzbestand
 - Ausweisung einer Bautabuzone; keine Lagerung von Erdmaterial im Nahbereich der Bäume, kein Befahren der Flächen während des Baubetriebes

ERLÄUTERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN

- M 1** Naturnahe Anlage der Rückhaltefläche im Nordosten des Plangebietes (i.V.m. Maßnahme M 17):
- Anlage in Erdbauweise mit struktureller Gestaltung der Beckensohle
 - keine Abdeckung der Rückhaltefläche mit Oberboden
 - Entwicklung der Vegetation durch Sukzession
 - Anpflanzung von Strauchgruppen und kleinkronigen Laubbäumen
 - Ansaat der Böschungs- und Randflächen mit zertifiziertem und blütenreichem Regio-Saatgut mit anschließender extensiver Pflege
- M 2** Innerhalb der nordwestlichen Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist die Anlage von naturnahe gestalteten Rückhalte- und Versickerungsmulden mit unregelmäßigen Randausbildungen und flachen Böschungen unter Berücksichtigung und Erhaltung des im Norden angrenzenden Gehölzbestandes sowie der Vorgaben zur Anlage eines Ersatzhabitats der Schlingnatter vorzusehen.
- M 3** Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Stellplätze und ihre Zufahrten, Zufahrten zu Garagen, Hauszugänge und Gartenwege ausschließlich mit wasserundurchlässigen Materialien herzustellen.
- M 4** Die unbebauten Grundstücksflächen des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten- oder Grünflächen anzulegen.
- Mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen, insbesondere entlang von Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft.
 - Die Vorgärten sind mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Eine flächige Versiegelung oder die Anlage von Beeten mit ausschließlich (> 50%) mineralischem Substrat ist nicht zulässig.
 - Auf jedem Grundstück ist je angfangener 300 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laub- (Obst-)Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- M 5** Auf dem entlang der westlichen Plangebietsgrenze ausgewiesenen 5 m breiten Pflanzstreifen ist eine zwei- bis dreireihige Gehölzhecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten gem. Gehölzliste unter Berücksichtigung der erforderlichen Grenzabstände anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die unter Maßnahme 4 anzupflanzenden Bäume können hier im Gehölzstreifen mit integriert werden.



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10 000

PLANUNGSGÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG		Projekt: Fachbeitrag Naturschutz Bebauungsplan "Zum Allengrund" in der Gemeinde Altenbamburg Maßnahmenplan		
		Auftraggeber: Ortsgemeinde Altenbamburg Rheingrafenstraße 11 55583 Bad Kreuznach		
		Bearbeitet: Achtel / Li Datum: Okt. 2019 Proj.-Nr.: 769 / 19	Maßstab: 1 : 1.000	Plan-Nr.: 2
		Im Heidefeld 3 67688 Rodenbach Tel. 06374 / 9299019 Fax 06374 / 9299024 e-mail buero@lf-plan.de		

